

Einwohnergemeinde Spiez



Reglement Jugendrat

**vom 22. Juni 1998
mit Teilrevision vom 28. August 2000**

Reglement Jugendrat der Einwohnergemeinde Spiez

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziele/Zweck

Der Jugendrat hat zum Ziel

- die Interessen der Spiezer Jugend zu vertreten und den Jugendlichen als Sprachrohr zu dienen
- Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets zu realisieren
- die Meinungen der Spiezer Jugend in laufende und geplante politische und kulturelle Geschäfte einzubringen und dadurch aktiv die Zukunft mitzugestalten
- Jugendlichen Verantwortung zu übertragen und sie mit den politischen Rechten und Pflichten vertraut zu machen

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die Organe des Jugendrates sind

- der Jugendrat als Plenum und oberstes Organ
- das Büro
- die Arbeitsgruppen

Art. 3

Zuordnung

Der Jugendrat ist dem Ressort Präsidiales zugeordnet.

Die Präsidentin und der Präsident nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil.

Sie bringen die Anliegen und Anträge des Jugendrates über parlamentarische Vorstösse in die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates ein.

III. Jugendrat

Art. 4

Zusammensetzung

Der Jugendrat umfasst in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Mitglieder.

Art. 5

Amtsduer

Der Jugendrat setzt sich für ein Jahr zusammen. Die Amtsdauer beginnt mit der ersten Sitzung im neuen Kalenderjahr.

Art. 6

Zuständigkeiten

Der Jugendrat

- wählt die Mitglieder des Büros
- setzt die Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Leiterinnen und Leiter
- berät und verabschiedet Projekte
- verabschiedet Vorstösse zuhanden der zuständigen Organe der Gemeinde Spiez

Der Jugendrat ist verpflichtet, Rechnung und Geschäftsbericht dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme einzureichen.

Der Jugendrat hat das Recht, im Sinne der Art. 28 bis Art. 33 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates parlamentarische Vorstösse einzubringen, zu begründen und in der Diskussion zu vertreten.

Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, zu den Geschäften des Grossen Gemeinderates als Einzelredner Stellung zu beziehen.

Art. 7

Plenarsitzungen

Der Jugendrat trifft sich 4 - 6 mal im Jahr. Weitere Sitzungen können vom Büro oder von mindestens einem Drittel des Jugendrates einberufen werden.

Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Jugendrat angehören, werden mit beratender Stimme zu den Jugendratssitzungen eingeladen.

Art. 8

Sitzungsgelder

Anstelle des Bezugs von Sitzungsgeldern macht der Jugendrat jährlich einen Ausflug.

Art. 9

Verhandlungsordnung

Soweit nötig findet die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sinngemäss Anwendung.

Art. 10

Finanzordnung

Der Jugendrat verfügt jährlich über einen Beitrag der Einwohnergemeinde Spiez von maximal Fr. 25'000.— für Projekte, Administration und Ausflug. Der konkrete Jahresbeitrag wird über den jeweiligen Voranschlag der Einwohnergemeinde Spiez festgelegt. Ein allfälliger Restbetrag geht zurück an die Gemeinde.

Im weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung

- Räumlichkeiten für die Sitzungen
- administrative Unterstützung (Adressen, Kuverts, Frankaturen)

Dem Jugendrat steht es frei, für grössere Projekte Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge und Spenden, zu erhalten; Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen und verbleiben dem Jugendrat.

IV. Büro

Art. 11

Zusammensetzung

Das Büro des Jugendrates besteht aus:

- der Präsidentin und dem Präsidenten (Co-Präsidium)
- der Kassierin oder dem Kassier
- der Juniorkassierin oder dem Juniorkassier
- der Sekretärin oder dem Sekretär
- den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen.

Art. 12

Bürositzungen

Das Büro trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

V. Arbeitsgruppen

Art. 13

Einsetzung

Die Arbeitsgruppen sowie ihre Leitung werden vom Jugendrat eingesetzt.

Art. 14

Organisation

Die Gruppe organisiert sich selber.

In den Arbeitsgruppen können auf Wunsch auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Jugendrates sind.

Die Arbeitsgruppen setzen Anliegen der Jugendlichen in Projekte um und legen diese mit einem Budget zur Genehmigung dem Plenum des Jugendrates vor.

Die Arbeitsgruppe löst sich nach vollendetem Projekt oder nach Absprache mit dem Jugendrat auf.

VII. Geschäftsführung

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Zuständigkeiten

Die Präsidentin und der Präsident des Büros sind Vorsitzende des Jugendrates.

Sie vertreten zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär des Büros den Rat gegen aussen; die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift des Rates.

Sofern die Beteiligten keine rechtsgültige Unterschrift besitzen, muss zusätzlich die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Jugendkommission eingeholt werden.

Die Sekretärin oder der Sekretär des Büros ist zugleich SekretärIn des Jugendrates; sie oder er schreibt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des Büros und des Jugendrates, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenzen, führt die Mitglieder-verzeichnisse und archiviert die Akten.

Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab. Er oder sie ist für die Einführung der Juniorkassierin oder des Juniorkassiers in das Amt der Kassierin oder des Kassiers zuständig.

Art. 17

Rechnungskontrolle Die Jugendkommission bestimmt zwei ihrer Mitglieder, welche die Rechnung des Jugendrates jährlich kontrollieren.

Art. 18

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Jugendrates haftet ausschliesslich das Vermögen des Jugendrates.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Jugendrates wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Wahlen

Art. 19

Wahlbüro Der Jugendrat wählt aus den ehemaligen Mitgliedern des Jugendrates ein fünfköpfiges Wahlbüro, das für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen verantwortlich ist.

Art. 20

Wählbarkeit Wählbar sind alle urteilsfähigen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Spiez, ab dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern; sie bleiben wählbar bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern.

Art. 21

Wahlrecht Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die die Bedingungen im Sinne des Artikels über Wählbarkeit erfüllen.

Art. 22

Wahlablauf Alle Jugendlichen werden angeschrieben und zu einer gemeinsamen Sitzung am Ende des Kalenderjahres eingeladen. Sie können ihr Interesse, Mitglied des Jugendrates zu werden, schriftlich anmelden.

Die TeilnehmerInnen der Orientierungsversammlung werden orientiert über den Zweck und die Arbeitsweise des Jugendrates. Anschliessend können sich die interessierten Jugendlichen für den Jugendrat einschreiben, sofern dies noch nicht schriftlich erfolgt ist.

Bei mehr als 40 Interessenten findet an dieser Sitzung eine Wahl statt. Die Jugendlichen erhalten eine Kopie der Liste mit den interessierten Jugendlichen und können max. 40 davon stehenlassen.

Die 40 Jugendlichen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Art. 23

Austritt und Nachfolge Der Austritt aus dem Jugendrat erfolgt schriftlich und mit Begründung an das Jugendratsbüro.

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird sie/er nicht ersetzt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24

Streitigkeiten Bei Streitigkeiten übernimmt die Jugendkommission auf Anfrage die Vermittlerrolle.

Art. 25

Erstmalige Wahlen Die erstmalige Durchführung der Wahlen wird durch die Jugendkommission organisiert.

Art. 26

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 27

Inkrafttreten Teilrevision Die Teilrevision dieses Reglementes tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Vorprüfung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 24. April und 08. Mai 1998
- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 09. Februar und 18. Mai 1998
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 22. Juni 1998 mit 30 : 1 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 12. August 1998



NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig.

B. Wyssen

Der Sekretär i.V.

A. Zürcher

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber-Stv bescheinigt, dass das Reglement Jugendrat der Einwohnergemeinde Spiez vom 02. - 22. Juli 1998 bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die öffentliche Auflage wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprachen, Beschwerden oder des fakultativen Referendums publiziert im Simmentaler Amtsanzeiger vom 02. Juli 1998.

Einsprachen: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Fakultativer Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 12. August 1998



Der Gemeindegeschreiber-Stv:

A. Zürcher

Inkraftsetzung


Das Reglement Jugendrat wird auf den 01. September 1998 in Kraft gesetzt.

Spiez, 01. September 1998



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


U. Winkler

Der Sekretär:


K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglementes Jugendrat wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 10. September 1998 publiziert.

Teilrevision vom 28. August 2000

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 3. Juli 2000
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 28. August 2000 mit 30 : 5 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 30. August 2000



NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig.

Ch. Zaugg

Der Sekretär:

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum / Inkrafttreten

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten auf den **1. Januar 2001** gemäss Art. 27 wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 16. November 2000 publiziert.

Spiez, 8. November 2000



Der Gemeindeschreiber:

K. Sigrist